

Beitragsordnung des Vereins Liegauer Liederlust e. V.

§ 1 Grundsatz, Beschlussfassung

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in Ihrer jeweils gültigen Fassung. In der Beitragsordnung werden die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder geregelt. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen, geändert oder aufgehoben werden. Sie bestimmt auch, ab wann die Beiträge gelten.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Höhe des Beitrages, Fälligkeit und Zahlungsform, Kosten

- (1) Der Beitrag beträgt für Sänger und Fördermitglieder 10,00 Euro pro Person und Monat (60,00 Euro pro Halbjahr). Jedes Mitglied kann freiwillig einen höheren Beitrag zahlen, um die Vereinsarbeit zu fördern. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich erhoben.
- (3) Die Beiträge werden jeweils zum 10.01. bzw. 10.07. eines Jahres fällig und per Überweisung bzw. Dauerauftrag gezahlt. Bei Eintritt wird einmalig für die verbleibenden Monate des Halbjahres überwiesen; der angefangene Monat zählt dabei als voller Monat.
Bankverbindung: Liegauer Liederlust e. V. DE56 8505 0300 02211629 76.

Von den Mitgliedsbeiträgen sowie den sonstigen Einnahmen (Förderbeiträge, Eintrittsgelder, Spenden u. a.) sind alle Ausgaben des Vereines zu bestreiten. Dazu gehören insbesondere:

Honorarkosten für den künstlerischen Leiter, jährliche Abführung der Beiträge an den Chorverband entsprechend der Mitgliederzahl, Kosten für Notenmaterial, Mieten.

§ 5 Beitragsermäßigung

Der Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.

§ 6 Beitragsrückstand

- (1) Bei einem Beitragsrückstand von 4 Wochen kann der Verein für den erhöhten Aufwand eine Mahngebühr von 5,00 EURO erheben.
- (2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 02.11.2018 in Kraft.